



PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (PEVO)

vom 17. Mai 2005

Mit Änderungen KGR 3. November 2015, Kenntnisnahme KGV 6. Dezember 2015

Teilrevision vom 19. September 2017, Kenntnisnahme KGV 12. November 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Lohnsystem	3
Art. 1 Gehaltseinreihung	3
Art. 2 13. Monatsgehalt	3
Art. 3 Prämien für die Unfallversicherung	3
Art. 4 Prämien für die berufliche Vorsorge	3
2. Zuständigkeiten im Personalwesen	3
Art. 5 Zuständigkeit des Kirchgemeinderates	3
3. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 6 Führungsverantwortung	4
Art. 7 Personalverantwortung	4
Art. 8 Arbeitszeitkontrolle	4
4. Entschädigungen	4
Art. 9 Entschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder	4
5. Information über Anstellungsbedingungen	4
Art. 10 Kantonales Personalrecht	4
Art. 11 Merkblatt	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
Genehmigte Änderungen durch den Kirchgemeinderat	6
Anhang I Stellenverzeichnis	7
Anhang II Entschädigungen	8

Personal- und Entschädigungsverordnung

für die Kirchgemeinde Stettlen

Gestützt auf Art. 2, Abs. 3, Art. 3 und Art. 10 des Personal- und Entschädigungsreglements vom 26. Juni 2005 und der Teilrevision vom 12. November 2017, erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:¹

1. Lohnsystem

Art. 1 Gehaltseinreihung

¹ Die Stellen der Kirchgemeinde Stettlen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- Sigristin / Hauswartin / Sigrist / Hauswart	Klasse 12
- Sekretärin / Sekretär	Klasse 13
- Katechet / Katechetin	Klasse 17
- Katechet / Katechetin (mit Teamleitung)	Klasse 18
- Kirchengutsverwalter / Kirchengutsverwalterin	Klasse 18
- Organistin / Organist (mit Koordination)	Klasse*
- Organistin / Organist	Klasse*
- (* die Gehaltsklasse richtet sich nach der Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten) ¹	

Art. 2 13. Monatsgehalt

Das 13. Monatsgehalt wird auf 12 Monatsgehälter aufgeteilt.

Art. 3 Prämien für die Unfallversicherung

Die Kirchgemeinde trägt die Prämien für die Betriebsunfallversicherung und für die Zusatzversicherung. Das Personal trägt die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung.

Art. 4 Prämien für die berufliche Vorsorge

Die Prämien und Nachzahlungen für die berufliche Vorsorge werden je zur Hälfte von der Kirchgemeinde und vom Personal getragen.

2. Zuständigkeiten im Personalwesen

Art. 5 Zuständigkeit des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat ist u.a. für folgende Entscheide zuständig:

- a) Anstellung und Entlassung von Personal;
- b) Genehmigung der Stellenbeschreibungen;
- c) Festlegung der Arbeitszeit in besonderen Fällen;

¹ geändert 19.09.2017 KGR

- d) Bewilligung von unbezahltem Urlaub;
- e) Bewilligung von Weiterbildung (zeitlich und finanziell);
- f) Bewilligung von Prämien für ausserordentliche Leistungen;
- g) Zuordnung der Gehaltsstufen ¹

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Führungsverantwortung

Jedes Mitglied des Kirchgemeinderates hat die Führungsverantwortung für das ihm unterstellte Personal.

Art. 7 Personalverantwortung

Der Präsident / die Präsidentin des Kirchgemeinderates ist Personalchef bzw. Personalchefin der Kirchgemeinde. ¹

Der Kirchengutsverwalter bzw. die Kirchengutsverwalterin wird mit der Personaladministration beauftragt. ²

Art. 8 Arbeitszeitkontrolle

Sofern der Kirchgemeinderat nicht anders bestimmt, ist das Personal für die Einhaltung der Arbeitszeit selbst verantwortlich.

4. Entschädigungen

Art. 9 Entschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder

¹ Soweit sie nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung (Personal- und Entschädigungsreglement Art. 8 und 9) fallen, werden Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder im Anhang II ³ geregelt und in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.

² Der Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld ist im jeweiligen Stellenbeschrieb geregelt. Ab 50 Stellenprozenten gelten Sitzungen als Arbeitszeit.

5. Information über Anstellungsbedingungen

Art. 10 Kantonales Personalrecht

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können jederzeit bei der Kirchengutsverwaltung die einschlägigen Rechtstexte verlangen, namentlich

- das Personalgesetz (Gesetz über das öffentliche Dienstrecht vom 16. September 2004)
- die Personalverordnung (Verordnung über das öffentliche Dienstrecht vom 18. Mai 2005) ⁴

² geändert 3.11.2015

¹ / 3 / 4 neu 19.09.2017

Art. 11 Merkblatt

¹ Die Kirchengutsverwaltung stellt allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Merkblatt zur Verfügung, in dem die wichtigsten Anstellungsbedingungen des Kantons zusammengestellt sind.

² Dieses Merkblatt wird bei Änderungen angepasst und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgehändigt.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 19. September 2017 treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Kirchgemeinderat beschloss diese Verordnung am 17. Mai 2005 unter Vorbehalt der Genehmigung des zugrunde liegenden Personal- und Entschädigungsreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2005.

Der Kirchgemeindepräsident:

Die Sekretärin:

Dr. Matthäus Den Otter...

Käthy Sieber

Publikationszeugnis

Das Kirchgemeinderatssekretariat gab den Beschluss betreffend der Inkraftsetzung der vorliegenden Personal- und Entschädigungsverordnung im Amtsanzeiger Nr. 74 vom 23. September 2005 bekannt.

Stettlen, 23. September 2005

Die Sekretärin:

Käthy Sieber

Das Kirchgemeinderatssekretariat gab den Beschluss betreffend der Änderungen und Inkraftsetzung vorliegender Personal- und Entschädigungsverordnung im Amtsanzeiger Nr. 70 vom 11. Oktober 2017 bekannt.

Stettlen, den 19. September 2017

Die Sekretärin

Daniela Brand

Genehmigte Änderungen durch den Kirchgemeinderat

Art. 7 Änderung in der Personalverantwortung

Art. 9² Anspruch auf Sitzungsgeld

KGR 3. November 2015, zur Kenntnisnahme KGV 6. Dezember 2015

Anpassungen in der Einleitung

Art.1.1 Gehaltsklassen von Organistinnen und Organisten

Art. 5 g) Ergänzung

Art. 7 Änderung in der Personalverantwortung

Art. 9 / 10 Ergänzungen

Anhang I Anpassungen im Stellenverzeichnis

Anhang II Art. 2 Abs. 1 Art. 5 Abs.1 letzter Satz aufgehoben

KGR 19. September 2017, zur Kenntnisnahme KGV

12. November 2017

Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft

Stettlen, den 19. September 2017

Die Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Sekretärin

Manuela Schmitz-Kunckler

Daniela Brand

Anhang I

Stellenverzeichnis

Bezeichnung ¹	Stellenprozente ²
Sigristin / Sigrist	60,0
Sigristin- / Sigrist-Stellvertretung	ca. 20,0
Mitarbeitende der Sigristin / des Sigristen	ca. 10,0
Sekretärin / Sekretär ³	ca. 30,0
Katechetin / Katechet Unterstufe	7,0 – 9,0
Katechetin / Katechet Mittel- und Oberstufe	21,2 – 26,1
Kirchengutsverwalterin / Kirchengutsverwalter	ca. 25,0
Organistin / Organist (mit Koordination)	ca. ³ 15,2
Organistin / Organist	ca. ³ 12,7
Mitarbeitende Kinder und Familie ⁴	nach Lektionen

pro memoria:

Pfarrer	100,0
---------	-------

¹ geändert 3.11.2015 / ² geändert 3.11.2015

³ geändert 19.09.2017 / ⁴ neu 19.09.2017

Anhang II

Entschädigungen

1. Geltungsbereich

Wo nicht besonders erwähnt, gelten die folgenden Ansätze für alle Personen, die im Auftrag der Kirchgemeinde arbeiten, also Mitarbeitende, Behördemitglieder, Mitglieder von Kommissionen.³

2. Sitzungsgelder

¹ Mitglieder von Kommissionen, die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzt wurden, erhalten pro Sitzung

- bis 2 Stunden Fr. 40.-
- über 2 Stunden Fr. 50.-
- über 3 Stunden Fr. 80.-⁵

² Als Grundlage für die Auszahlung reicht der Präsident / die Präsidentin bzw. die Sekretärin / der Sekretär jeweils bis Mitte Dezember eine Präsenzliste ein (via Ressortleitung an die Kirchengutsverwaltung).

3. Spesen

¹ Telefongebühren, Büromaterial etc. werden von der Kirchenkasse nach Aufwand bezahlt. Abrechnung und Auszahlung erfolgen quartalsweise. Ansprüche, die nicht innert des dem Quartalsende folgenden Monats angemeldet werden, verfallen.

Für persönliche EDV-Geräte wird eine jährliche Pauschale von Fr. 250.- (bei 100 Stellenprozent), jedoch mind. Fr. 100.- bezahlt.

Betrifft z.B. Katechet / Jugendarbeiter und KUW-Mitarbeiterin – Verwendung der privaten Laptops im Büro KGH.

Externe Bürolösungen (z.B. Sekretariat und Kirchengutsverwalter) müssen vom Kirchgemeinderat individuell geregelt werden (Ratsbeschluss).⁴

² Begründete Mahlzeiten und Übernachtungen auswärts werden gegen Vorlage von Belegen nach Aufwand entschädigt.

³ Für Reisen mit dem öffentlichen Verkehr werden die Billette 2. Klasse vergütet.

³ geändert 3.11.2015

⁴ geändert 3.11.2015

⁵ geändert 19.09.2017

⁴ Wo Reisen mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar sind, werden pro PW-Fahrkilometer ausserhalb der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung ⁵ vergütet.

4. Spesen des Pfarramtes

Die Spesen des Pfarramtes werden im Anhang der Stellenbeschreibung geregelt. ⁶

5. Ausserordentliche Aufwände von Ratsmitgliedern

¹ Für begründete, übermässige zeitliche Beanspruchungen erhalten Ratsmitglieder und Beauftragte pro Stunde Fr. 40.- (Betrifft u. a. Betreuung KG-Website und Layout Gemeindeseite reformiert.¹)⁷

² Der Anspruch auf diese Entschädigung ist mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Kirchgemeinderates abzusprechen.

6. Aus- und Weiterbildungen ²

Grundsatz

Die Kirchgemeinde Stettlen hat ein Interesse, dass sich Freiwillige und Mitarbeitende weiterbilden. Steht die Weiterbildung im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kirchgemeinde, können auf Antrag an den Kirchgemeinderat Beiträge gewährt werden. (PEVO Art. 5e)

Freiwillig Mitarbeitende und Behördenmitglieder

Als Anerkennung für das Engagement in der Kirchgemeinde werden besuchte Kurse und kleinere Weiterbildungen durch die Kirchgemeinde bezahlt.

Fahrtspesen Bahn 2. Klasse werden zurückerstattet. Auto-km werden nur ausserhalb der Gemeinde vergütet und nur, wenn Reisen mit dem ÖV nicht möglich ist. (PEVO Anhang 2, Art 33).

Mitarbeitende

Gemäss bisheriger Praxis bewilligt der Kirchgemeinderat in der Regel 80% der nicht anderweitig (durch Kanton / Gesamtkirche) getragenen Kosten von Weiterbildungen.

Fahrtspesen analog „Freiwillig Mitarbeitende und Behördenmitglieder“. Die Reisezeit geht auf Kosten der Mitarbeitenden. Die Dauer der Weiterbildung gilt als Arbeitszeit und kann kompensiert werden. Können Mitarbeitende die Zeit unmöglich kompensieren, können sie Antrag auf

⁵ geändert 3.11.2015

⁶ geändert 3.11.2015

¹ geändert 3.11.2015 / ⁷ aufgehoben, 19.09.2017

² eingefügt 3.11.2015

Vergütung stellen. Mitarbeitenden im Stundenlohn wird die Weiterbildungszeit vergütet.

Sind die Stellenprozente der Anstellung sehr klein oder die Kosten ungewöhnlich hoch, hat der Kirchgemeinderat die Kompetenz, den Prozentsatz zu senken. Bei Mitarbeitenden mit weiteren Arbeitgebern wird erwartet, dass sich diese paritätisch zu den Stellenprozenten an den Kosten beteiligen.

Bei Kostenbeteiligungen über Fr. 1000.- schliesst die Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden einen Rückzahlungsvertrag ab, der bei Kündigung oder Abbruch der Ausbildung in Kraft tritt.